
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 29

Montag, den 31. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 168	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2020 - Bekanntmachung über die dritte Sitzung des Kreiswahlausschusses
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) haltigen Lebensmitteln im Kreis Mettmann vom 31.08.2020
Seite 169-171	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt im Bereich des Kreises Mettmann
Seite 171	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 172-174)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 172-174	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2020

Bekanntmachung über die dritte Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die dritte Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2020 am

**Freitag, dem 25.09.2020, um 11:00 Uhr
in Raum 1.011 des
Kreishauses des Kreises Mettmann,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,**

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Hinweis: Sollte es bei der Wahl um das Amt des Landrats / der Landrätin zu einer Stichwahl kommen, würde am Donnerstag, dem **17.09.2020, um 10:00 Uhr** eine zusätzliche Sitzung in den o.g. Räumlichkeiten stattfinden. Aus der nachfolgenden Tagesordnung würden sodann lediglich die Punkte 1. und 2. aufgerufen werden.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Mettmann
3. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter des Kreises Mettmann

Mettmann, den 31. August 2020

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) haltigen Lebensmitteln im Kreis Mettmann vom 31. August 2020

Aufgrund von

- § 39 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und
- § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW)

wird zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz folgende Anordnung getroffen:

1. **Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol als „CBD-Isolaten“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakten“ enthalten, wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle im Kreis Mettmann ansässigen Lebensmittelunternehmen und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.**

2. **Die vorstehende Anordnung ist sofort vollziehbar.**

3. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird hingewiesen.

Begründung

Im Rahmen einer einheitlichen nordrhein-westfälischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) sowie alle Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter NRW (CVUÄ) alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten als neuartige Lebensmittel eingestuft. Aufgrund der fehlenden Zulassung sind diese somit nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurden neben dem Lebensmittelrecht auch das Arzneimittel- und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

Das Amt für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung kann sie das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von CBD-haltigen Lebensmitteln im Sinne der Ziffer 1 sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung eines Verbots per Allgemeinverfügung geeignet eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit abzuwehren. Es besteht kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird gegen die allgemeinverbindliche VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Zweck mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu 1. Konkretisierung

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da bisher keine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse nicht verkehrsfähig und dürfen auch nicht in Verkehr gebracht werden. Es ist somit verboten Produkte, welche Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten, an Verbraucher abzugeben oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Die Untersagung gilt sowohl für cannabinoidehaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidehaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidehaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet, da eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen zweckhinderlich wäre. Ein vollständiger und gesamtheitlicher Verbraucherschutz ist zu gewährleisten.

Zu 2. Vollziehbarkeit

Gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Es besteht besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 31.08.2020 öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

Hinweis:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 31. August 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Stangier

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von
gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Kreises Mettmann**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle I d. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle I d. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg**2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen
- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen
- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen
in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020 wird zum 31. Juli 2020 widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewährt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 20. August 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage zur Allgemeinverfügung 2020

Stadt Erkrath

Beethovenstraße - Bergische Allee - Erkrather Straße - Feldhof - Gerresheimer Landstraße - Hochdahler Straße - Kemperdick - Kreuzstraße - Mettmanner Straße - Neanderstraße - Neandertal – Schimmelbuschstraße

Stadt Haan

Alleestraße - Am Schlagbaum - Bahnhofstraße - Bergische Straße - Böttinger Straße - Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße) - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg) - Feldstraße - Flurstraße - Gräfrather Straße - Gruitener Straße - Hochdahler Straße - K 20n - Kaiserstraße - Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46) - Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruitener-Dorf) - Millrather Straße - Nordstraße - Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden) - Ortsumgehung Haan Gruitener (L423n) - Rheinische Straße.

Stadt Heiligenhaus

Hauptstraße (von Abtskücher Straße bis Westfalenstraße sowie von Kurze Straße bis Höselers Platz) - Höselers Platz (B227) - Höselers Straße (B227) - Kurze Straße - Pinner Straße - Rater Straße (L156) (von Höselers Platz bis BAB-Anschlussstelle „Heiligenhaus“; A 44) - Rheinlandstraße (von Kettwiger Straße bis Kurze Straße) - Velberter Straße (B227) - Westfalenstraße.

Stadt Hilden

Auf dem Sand - Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz) - Benrather Straße - Berliner Straße (B228) - Düsseldorfer Straße (B228) - Elberfelder Straße (B228) - Ellerstraße (L85) - Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Hülsenstraße) - Großhülsen - Herderstraße (zwischen Auf dem Sand und Stockhausstraße) - Hülsenstraße - Im Hülsenfeld - Kirchhofstraße (L403) - Kleinhülsen - Klotzstraße (L404) - Liebigstraße - Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße) - Max-Volmer-Straße - Nierenstraße - Nordring (L403) - Ostring (L282) - Oststraße (vom Ostring bis Elberfelder Straße) - Otto-Hahn-Straße - Reisholzstraße (westlich der Forststraße) - Richrather Straße (L403) - Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung) - Westring.

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße - Bergische Landstraße - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Hardt - Hildener Straße (von Stadtgrenze bis Rietherbach und von Haus Gravener Straße bis Winkelsweg) - Knipprather Straße - Kölner Straße - Landwehr - Ohligser Straße - Opladener Straße - Schneiderstraße - Trompeterstraße - Winkelsweg (von Berghausener Straße bis Schneiderstraße).

Stadt Mettmann

Am Korreshof - Beethovenstraße (K 37) - Bergstraße - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorfer Straße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente –ab Kreisverkehr bis Einmündung Südring städtische Straße - Flurstraße (K 37) - Gold-Zack-Straße - Gruitener Weg (städtische Straße, L 423) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberger Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Marie-Curie-Straße - Meiersberger Straße (L 422) - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Osttangente (K 18n) - Rudolf-Diesel-Straße - Schöllersheider Straße - Seibelstraße - Seibelquerspange - Südring (B 7) - Talstraße - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gau.

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße - Am Kielsgraben (L 353n) - Baumberger Chaussee (von Berghausener Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße) - Berghausener Straße ((L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Baumberger Chaussee) - Bleer Straße - Garather Weg (K13) - Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße) - Hauptstraße (L293) - Kapellenstraße - Langenfelder Straße (L43) - Monheimer Straße (L293) - Niederstraße - Opladener Straße (von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße) - Rheinpromenade - Rheinuferstraße - Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße) - Schwanenstraße - Thomasstraße (K13) - Urdenbacher Weg (L293).

Stadt Ratingen

Am Löken - Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße) - Am Sondert - Bahnhofstraße - Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle) - Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide) - Blyth-Valley-Ring (seit 2020: Fritz-Bauer-Straße, nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52) - Brachter Straße - Brandsheide - Breitscheider Weg (zwischen Brandsheide und Am Löken) - Broichhofstraße - Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle) - Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Tankstelle) - Homberger Straße - Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle) - Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz) - Kölner Straße - Meiersberger Straße - Mülheimer Straße - Stadionring - Volkardeyer Straße - Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle).

Stadt Velbert

Asbrucher Straße - Berliner Straße - Bernsaustraße - Bleibergstraße = K 28 - Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße) - Dillenberger Weg - Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße - Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg) - Flandersbacher Weg - Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße) - Friedrich-Ebert-Straße - Hattinger Straße - Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße) - Hefel = L 438 (von Hefeler Straße bis Hespertal) - Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze) - Hefeler Straße - Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße) - Heiligenhauser Straße - Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze) - Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße) - Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneicker Straße bis Kreisgrenze) - Kohlenstraße - Kuhlendahler Straße - Langenberger Straße - Lohbachstraße - Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath) - Nevigeser Straße - Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni) - Plückersmühle - Reuterstraße - Rheinlandstraße - Rottberger Straße - Schloßstraße - Schmalenhofer Straße - Siebeneicker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal) - Straße des 17. Juni - Vogteier Straße = L 76 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße (= L 107 n)) - L 76 zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Bonsfelder Straße sowie Heeger Straße und Voßkuhlstraße (NUR FÜR DEN FALL EINER SPERRUNG DES TUNNELS LANGENBERG) - Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen) - Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneicker Straße) - Wodanstraße - Wülfrather Straße.

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße - Aprath - Dieselstraße - Dornaper Straße - Düsseler Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße) - Flandersbacher Straße - Henry-Ford II-Straße - Kohhof - Kruppstraße - Lindenstraße - Mettmanner Straße - Nevigeser Straße - Röntgenstraße - Robert-Bosch-Straße - Rohdenhauser Straße - Rützkause-

ner Straße - Schlupkothen - Tillmannsdorfer Straße - Wilhelmstraße (ausgenommen Bereich am Diek bis Mettmanner Straße).

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 172-174

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt 23289911	neu: 3000486591
Nr. alt 31460824	neu: 4000158826
Nr. 3002083966, 3002083982, 3002084006	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 24. August 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf